



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG)

A. Problem

Wenn auch die Gleichstellung der Geschlechter in Hessen wie auch der Bundesrepublik Deutschland rechtlich verwirklicht ist, so klappt in diesem Bereich immer noch eine beträchtliche Lücke zwischen Recht und Rechtswirklichkeit. Immer noch ist leider festzustellen, dass Frauen gegenüber Männern in vielen Bereichen der Gesellschaft erheblich benachteiligt werden, wie sich dies unter anderem am Beispiel der schlechteren Entlohnung von Frauenarbeit in weiten Bereichen der Wirtschaft besonders anschaulich nachvollziehen lässt. Auch die Gewalt gegen Frauen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen ist leider immer noch ein erhebliches gesellschaftliches Problemfeld.

Ein Grund hierfür ist, dass das gesellschaftliche Bewusstsein immer noch weit verbreitet mit archaischen Vorstellungen zur gesellschaftlichen Rollenverteilung und tradierten Vorurteilen belastet ist, die unserer Gesellschaft nicht angemessen sind. Dem aktiv entgegenzuwirken, ist eine moralische und sozialpolitische Verpflichtung für jeden Staat, der sich den von allen zivilisierten Staaten anerkannten Menschenrechten verpflichtet fühlt.

Die Generalversammlung der UN beschloss daher bereits im Dezember 1977, den 8. März als Internationalen Frauentag anzuerkennen, der inzwischen in zahlreichen Staaten der Welt als gesetzlicher Feiertag eingeführt wurde. Als gesetzlicher Feiertag kann der Internationale Frauentag nicht nur eine Mahnung an alle Staatsbürger sein, sich mit der Rolle und Stellung der Frauen in der Gesellschaft und ihrer persönlichen Haltung hierzu auseinanderzusetzen, sondern den Bürgern auch die zeitlichen Möglichkeiten gewähren, dies auch tatsächlich zu tun. Diese besondere Möglichkeit zur geistigen und praktischen Fortentwicklung der Gesellschaft ist bisher in Hessen nicht gegeben.

B. Lösung

Der Internationale Frauentag wird in Hessen als gesetzlicher Feiertag eingeführt.

C. Befristung

Das hessische Feiertagsgesetz ist bis zum 31.12.2014 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Die Einführung des Internationalen Frauentages als gesetzlicher Feiertag zur Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft würde sich unmittelbar positiv auf das gesellschaftliche Bewusstsein zur Rolle der Frauen im Staat, in der Wirtschaft sowie im gesamten gesellschaftlichen Leben auswirken. Erreicht würde damit eine allgemeine Stärkung der Frauen in ihrem Bemühen um Anerkennung und tatsächliche Gleichberechtigung in allen Bereichen der Gesellschaft.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) als Nr. 2 wird eingefügt:

"2. der 8. März, Internationale Frauentag"
 - b) die bisherigen Nr. 2 bis 9 werden Nr. 3 bis 10.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird vor "den 1. Mai" eingefügt:
"den 8. März,".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. I Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Hessisches Feiertagsgesetz):

Durch die eingefügte Nr. 2 in § 1 Abs. 1 wird der Internationale Frauentag als gesetzlicher Feiertag eingefügt und damit nicht nur ein Tag zum Gedenken an jene herausragenden Frauen, die sich in der Geschichte gesamtgesellschaftlich und parteiübergreifend in besonderer Weise um die Gleichberechtigung der Geschlechter verdient gemacht haben. Vielmehr wird dieser Feiertag allen Bürgern Hessens mithilfe solchen Gedenkens die Möglichkeit gegeben, sich unbelastet von den gewöhnlichen Anforderungen des Alltags mit ihrer Einstellung zur Rolle der Frauen in Staat und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Besonders den Frauen wird hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, diesen Tag ausschließlich aktiv im Sinn Ihrer Bedürfnisse zu gestalten und somit dazu zu nutzen, ihre Belange in besonderem Maß ins Bewusstsein der Gesellschaft zu rücken.

Doch angesichts des bereits Erreichten bietet ein solcher Tag auch Anlass, die bisherigen gesellschaftlichen Fortschritte angemessen zu feiern. So wird mit diesem wahrhaften Feiertag ein Gedenk- und Nachdenktag für alle Hessinnen und Hessen geschaffen, der der Gesellschaft immer wieder aufs Neue einen Impuls geben kann, an der weiteren Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse zu arbeiten.

Art. I Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Hessisches Feiertagsgesetz):

Da der Internationale Frauentag nicht nur dem Gedenken und Nachdenken dient, sondern auch gleichzeitig dem Feiern des schon Erreichten und der Verbreitung weiter fortbestehender Zielsetzungen, ist es nicht nur angemessen, sondern sogar geboten, diesen Tag von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 und 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes zu befreien. Dem wird die Aufnahme des Internationalen Frauentages in § 7 Abs. 3 gerecht.

Wiesbaden, 23. Februar 2010

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler